

Die Kapitulation von Konstantinopel im Jahre 1453.

Nach den Angaben der abendländischen und türkischen Geschichtsschreiber und anderer Berichterstatter, die zum Teil die von ihnen geschilderten Begebenheiten als Augenzeugen miterlebt haben, ist Konstantinopel Dienstag, den 29. Mai 1453, von den Osmanen mit stürmender Hand genommen worden.

Aber offiziell ist nachträglich festgestellt und aktenmäßig gemacht worden, daß die Stadt vielmehr auf Grund einer förmlichen Kapitulation vom Sultan Mehemed II besetzt worden ist.

In der Chronik des griechischen Patriarchats von Konstantinopel (*Πατριαρχική Κωνσταντινουπόλεως Ἱστορία*) von 1454—1578, welche Manuel Malaxos für Martin Crusius in neugriechischer Sprache abgefaßt und letzterer in der *Turcograecia* S. 105 ff. veröffentlicht hat, findet sich folgende Erzählung (S. 156—163):

Als Jeremias zum drittenmal Patriarch war, hatten die türkischen Schriftgelehrten (*οἱ γραμματικοὶ καὶ σοφοὶ τῶν Τούρκων*) aus ihren Büchern festgestellt, daß Konstantinopel vom Sultan Mehemed „mit dem Schwerte“ (*ἀπὸ σπαθιοῦ*) eingenommen worden war; daraufhin hatten sie ein Fetwa eingeholt, des Inhalts, daß in den befestigten Städten, die mit Sturm genommen, kein griechischer Gottesdienst geduldet werden dürfe, sondern vielmehr alle Kirchen zerstört werden müßten. Auf Grund dieses Fetwas, das sie zunächst geheim hielten, und eines Firmans (*δουσίμους*) des Sultans beabsichtigten sie eines Tages über das Patriarchat und die übrigen Kirchen in der Stadt herzufallen und sie zu zerstören. Zum Glück erfuhr jedoch ein Archonte, Xenakis, durch den ihm befreundeten Kaziasker von dem Anschläge und verständigte sofort den Patriarchen. Beide begaben sich ohne Verzug zum Großvezir (*πρωτος βεξλης*), Tulhipascha, mit dem Xenakis ebenfalls gute Beziehungen unterhielt. Dieser riet dem Patriarchen: er solle am folgenden Tage im Diwan erscheinen und erklären, daß der Kaiser Konstantin, nachdem ein Teil der Mauern zerstört worden, die Stadt freiwillig dem Sultan Mehemed übergeben habe.

Zu der Sitzung des Diwans waren Türken, Griechen, Armenier, Juden und Angehörige aller Nationen zusammengeströmt; die Menschen-

menge füllte den Vorhof des Seraï und den Platz vor dem Tore bis zur Aja Sofia. Der Patriarch war von Xenakis und einem andern Archonten, Demetrios Kantakuzenos, begleitet.

Der Pascha redete den Patriarchen wie folgt an: Patriarch, es ist ein Fetwa und ein Befehl des Sultans ergangen, daß Ihr Griechen weder hier in Konstantinopel noch in den anderen festen Städten des Sultans, die die anderen Sultane, seine Vorväter, mit ihrem Schwerte erobert haben, Kirchen haben dürft. Sage also deinen Priestern, wenn sie in den Kirchen eigene Gewänder haben oder Schriften oder sonst etwas, so sollen sie sie fortschaffen und die Kirchen schließen: denn wir wollen mit ihnen verfahren, wie das Fetwa und der Befehl des Sultans es vorschreiben.

Der Patriarch erwiderte so, wie ihm der Pascha aufgegeben, worauf der Pascha ihn fragte, ob er die Richtigkeit seiner Angabe durch die Aussagen von mohammedanischen Zeugen aus dem Lager des Erobers beweisen könne? Auf die bejahende Antwort des Patriarchen hob der Pascha die Sitzung auf und bestellte den Patriarchen auf den folgenden Tag. An diesem Tage eröffnete der Pascha dem Patriarchen, daß er dem Sultan Vortrag gehalten und der Sultan befohlen habe, die Zeugen anzuhören. Der Patriarch erbat sich eine Frist von zwanzig Tagen, um die Zeugen, die in Adrianopel wohnten, zur Stelle zu schaffen. Sobald sie eingetroffen waren, führte er sie dem Pascha vor, der ihnen zuredete, sie sollten ohne Furcht so aussagen, wie der Patriarch ihnen aufgegeben hatte. Am folgenden Tage wurden sie durch einen Tschausch dem Diwan vorgeführt. Die versammelten Paschen staunten nicht wenig über den Anblick: „ihre Bärte waren weiß wie frisch gefallener Schnee, ihre Augen trânten und waren gerötet wie rohes Fleisch, und ihre Hände und Füße zitterten vom hohen Alter.“

Auf Befragen gaben sie über ihre Personalien an, der eine, daß er Mustafa und sein Vater Junus, der andere, daß er Piri und sein Vater Rustem hieß, sowie daß seit der Belagerung 84 Jahre verflossen und sie damals beide 18 Jahre alt gewesen, jetzt aber 102 Jahre alt seien; sowie endlich, daß sie damals als *neobetdschi* (*νοβετδης*, d. i. t. نوبتجي) im Heere des Sultans gedient hätten.

Zur Sache selber machten sie folgende Aussage:

Nachdem Sultan Mehemmed sein Lager vor Konstantinopel aufgeschlagen, wartete er mit dem Beginn der eigentlichen Belagerung bis

1) Damit sind kaum Janitscharen gemeint, wie Malaxos das Wort glossiert, sondern wohl Angehörige der Militärmusik (*mehterhane*), welche täglich mehrere Male zu bestimmten Stunden vor dem Zelte des Sultans zu spielen hatten (نوبت چالمق, *nebet tschalmak*).

zum Eintreffen der Flotte aus dem Schwarzen Meere. Sobald diese eingelaufen war, sandte er dem Kaiser Botschaft: er solle die Stadt freiwillig übergeben; in diesem Falle würde er ihn wie seinen Bruder behandeln und die Herrschaft mit ihm teilen, oder, wenn er die Ruhe vorzöge, ihm Städte und andere Einnahmen überweisen, damit er und seine Archonten ohne Sorgen leben könnten. Der Kaiser habe dies Anerbieten zurückgewiesen und der Sturm auf die Stadt habe begonnen. Da habe der Kaiser die Nutzlosigkeit des Widerstandes eingesehen und Verhandlungen mit dem Sultan angeknüpft, die zur Übergabe der Stadt führten. Der Sultan habe darüber folgende Urkunde ausgestellt:

„Ich, Sultan Mehemmed, verspreche mit dieser Urkunde dem Kaiser von Konstantinopel, Konstantin Paläologos, und seinen Archonten, daß ich ihnen gewähren werde, was sie billigerweise verlangen werden, damit sie sorgenlos, wie es sich für Archonten schickt, leben können, im Besitze von Ruhestätten (*ἀναπαύσεις*), ihrer Sklaven und Sklavinnen. Das übrige Volk aber soll frei bleiben von allen drückenden Auflagen, und ich werde ihnen nicht ihre Kinder wegnehmen, um sie zu Janitscharen zu machen¹⁾, weder ich noch meine Nachfolger; vielmehr soll dieses Wort unverbrüchlich gehalten werden.“

Daraufhin sei der Kaiser im Lager des Sultans erschienen und habe die Schlüssel der Stadt übergeben.

Nachdem der Pascha diese Zeugenaussagen angehört, hielt er dem Sultan Vortrag, und der Sultan befahl, daß der Patriarch nicht wieder wegen der Kirchen belästigt werden sollte, so lange die Welt besteht. Der Patriarch ließ sich diesen Befehl schriftlich ausfertigen und hinterlegte die Urkunde im *σκενοφυλάκιον* des Patriarchats.

Soweit der mit ebenso großer Anschaulichkeit wie Sachkunde geschriebene Bericht des Malaxos.

Dieselbe Geschichte findet sich mit einigen Abweichungen in Kantemirs Geschichte des Osmanischen Reiches (Hamburg 1745) S. 144 ff. Zunächst erzählt dieser Autor im Texte, daß der Kaiser und die Bevölkerung nach 50tägiger Belagerung und, da jede Aussicht auf Entsatz geschwunden war, dem Sultan die Übergabe der Stadt angetragen hätten. Der Sultan versprach den Unterhändlern des Kaisers, „den Einwohnern das Leben und ihre Güter zu lassen und die Freyheit zu geben, zu ziehen, wohin sie wollten.“ Die Gesandten nahmen diese Bedingungen an und kehrten in die Stadt zurück; infolge eines Mißverständnisses aber brachen die Griechen den Waffenstillstand und Mehemmed II be-

¹ Damit ist die Janitscharenpresse, *t. devschirme, παιδομάζωμα*, gemeint.

fahl ergrimmt den allgemeinen Sturm. Auf der Seite der Landmauern wurde der Angriff abgeschlagen, dagegen gelang es den Türken vom Goldenen Horn aus¹⁾ in die Stadt einzudringen. Der Kaiser fiel bei diesem Sturme, die übrigen aber stellten den Kampf ein und erinnerten den Sultan an die abgeschlossene Kapitulation. Der Sultan, der anscheinend von den Vorgängen an der Hafenseite keine Kunde hatte, befahl darauf mit dem Stürmen einzuhalten „und solchergestalt bekommt er den andern Teil der Stadt durch Übergabe.“ Am folgenden Tage erließ er „in Gegenwart der Griechen, die wegen ihrer Religion und ihres Lebens in Ängsten waren, folgende Verordnung: 'Ich habe euch, sagte er, in unserm gemachten Vergleiche versprochen, daß alle Kirchen und Klöster unangetastet gelassen werden und eurer Religion kein Abbruch geschehen sollte. Weil ich aber die Stadt halb durch Gewalt und halb durch Übergabe einbekommen habe: so halte ich es für recht und befehle also hiermit, daß die geistlichen Gebäude und Kirchen, die in demjenigen Teile stehen, den ich erobert habe, in Dschami verwandelt, die übrigen aber den Christen völlig gelassen werden sollen.' Solchergestalt wurden von Akseraj bis nach St. Sophia alle Kirchen zu Djami gemacht: von dem Tempel Sulu Manastir aber bis an Edrene Kapu verblieben sie alle den Griechen.“

In einer langen Anmerkung hierzu (S. 149 ff.) verteidigt Kantemir diese Erzählung gegenüber den abweichenden Berichten der abendländischen Geschichtschreiber mit zwei Gründen:

Der erste Grund ist „das gleichlautende Zeugnis aller, auch der angesehensten Geschichtschreiber unter den Türken.“

Das ist unrichtig, bzw. maßlos übertrieben.

Unter den mir handschriftlich oder gedruckt vorliegenden türkischen Quellen (Aschikpaschazadé, die alten von Lounclavius übersetzten anonymen Chroniken, Ali, Seadeddin und deren Ausschreiber) kennt keine einzige diese Geschichte.

Als zweiten und noch stärkeren Grund führt Kantemir den Umstand an, daß die Griechen bis auf Selim I (1512—1520) in dem übergebenen Teile der Stadt ihre Kirchen in ruhigem Besitze behalten hätten. Hierfür beruft er sich „auf einen angesehenen und gleichlebenden [d. h. mit Selim I gleichzeitigen] Geschichtschreiber der Türken, Ali Efendi, von Philippopel gebürtig, der das Amt eines Chassiné Kjatibi oder Sekretärs der Schatzkammer unter dem berühmten Ferhad

1) S. 143 erwähnt Kantemir genauer, daß die Türken durch das Tor des Fanar „einen großen Teil der Stadt erobert und dadurch den übrigen Teil gezwungen hätten, sich zu ergeben.“

Pascha, Defterdar oder Oberschatzmeister Sultan Selims I, verwaltet hat.“¹⁾

Eines Tages, so berichtet diese Quelle, kam Sultan Selim I auf den Gedanken, die unterworfenen Christen und Juden mit Gewalt zum Islam zu bekehren. Nachdem der Scheich ül Islam im Prinzip zugestimmt, befahl der Sultan dem Großvezier sämtliche Kirchen in Moscheen zu verwandeln und den Christen den öffentlichen Gottesdienst zu verbieten. Aber der Großvezier und der Scheich ül Islam, die beide diese Maßregel mißbilligten, verständigten unter der Hand den Patriarchen, wie er die Ausführung hindern könnte. Ganz ebenso wie bei Malaxos, kam es zu einer Verhandlung vor dem Divan in Adrianopel, wobei der Defterdar als Sachwalter des Sultans auftrat. Der Patriarch hielt folgenden Vortrag: Eure Majestät lasse sich benachrichtigen, daß unsere Vorfahren die eine Hälfte der Stadt Konstantinopel an Muhämmed Fatih auf folgende Bedingungen übergeben haben: erstlich, daß die Kirchen der Christen nicht in Dschami verwandelt werden sollten; zum andern, daß die Ehen, Leichenbegängnisse und anderen Gebräuche des christlichen Gottesdienstes, öffentlich und mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten, ohne einige Hinderniß oder Beeinträchtigung verrichtet werden sollten; daß das Osterfest in völliger Freyheit gefeiert und zu dem Ende das Thor Phenar drey Tage lang für die Christen offen gelassen werden sollte, damit dieselben von den Vorstädten herein kommen und den nächtlichen Gottesdienst in der Patriarchalkirche mit abwarten könnten. Unter diesen Bedingungen (sage ich) haben wir die Stadt eurer Majestät Großvater übergeben, durch Überreichung der Schlüssel in goldenen Schalen, und sind durch das gegebene Wort desselben bis auf den heutigen Tag in dem Besitze unserer Kirchen bestätigt und von zweenen ihrer Vorfahren gegen alle Gewalt heilig

1) Bisher (v. Hammer, Osm. Gesch. I S. XXXVIII; Flügel, Die arabischen, persischen u. türkischen Handschriften der Hofbibl. zu Wien II S. 242) hat man angenommen, daß hiermit der Historiker Ali Efendi gemeint sei, dessen Werk Kühn ül ahbâr handschriftlich erhalten und teilweise gedruckt ist. Wenn die glaubhaft klingenden Angaben Kantemirs über den Lebenslauf seines Gewährsmannes richtig sind, kann dies nicht zutreffen. Denn der Verf. des Kühn ül ahbâr war aus Gallipoli gebürtig und lebte zu Ende des XVI. Jahrh. (1542—1599, siehe v. Hammer, Osm. Dichtkunst 3 S. 115). Der von Kantemir erwähnte Defterdar Ferhad Pascha, unter dem Ali aus Philippopel seine Karriere gemacht hatte, hat tatsächlich unter Selim I zu Anfang des XVI. Jahrh. gelebt; im J. 1518 avancierte er zum Beglerbeg von Rumelien (v. Hammer, Osm. Gesch. 2, 527). Kantemir fand die von ihm benutzte Handschrift bei einem Griechen in Philippopel; sie kam schließlich in den Besitz des Pfortendragomans Johannes Mavrokordatos (S. 153 A.). Das Werk, das Kantemir nur an dieser einen Stelle anführt, und sein Autor sind, soviel ich weiß, sonst gänzlich unbekannt.

geschützt worden“ usw. Gegen den zweiten Teil des Befehls, die gewaltsame Bekehrung der Christen zum Islam, wendete der Patriarch ein, daß nach dem Koran niemand, der sich der Kopfsteuer unterwirft, zur Annahme des Islam gezwungen werden dürfe.

Da der Mufti den zweiten Punkt sofort zugeben mußte, so erübrigte nur der Beweis für die erste Behauptung von der Kapitulation. Die darüber aufgesetzte Urkunde war, wie der Patriarch angab, bei einer Feuersbrunst verbrannt, dagegen hatte er drei alte Janitscharen zur Stelle, welche alle „beynahe hundert Jahre alt waren“ und bezeugten, daß sie bei der Eroberung von Konstantinopel zugegen gewesen und gesehen, wie die vornehmsten Griechen aus der Stadt gekommen und dem Sultan die Schlüssel in goldenen Schalen überbracht, „dabey auch die Verwilligung der drey vorerwähnten Bedingungen begehret und erhalten hätten.“

Der Sultan, der der Verhandlung beiwohnte, erklärte hierauf, daß er nunmehr den Christen die freie Religionsübung zugestehen wollte, dagegen befahl er, daß alle aus Stein gebauten Kirchen in Moscheen zu verwandeln seien, mit der Vergünstigung, daß die Griechen an deren Stelle hölzerne bauen und die verfallenen Kirchen wieder ausbessern dürften. Die erste Kirche, die infolgedessen den Griechen weggenommen wurde, war die Patriarchatskirche (Pammakaristos); binnen kurzem hatten die übrigen Kirchen dasselbe Schicksal.¹⁾

Es war nötig, die beiden Berichte über die Verhandlung vor dem Diwan, den der Patriarchatschronik des Malaxos und die von Kantemir überlieferte Erzählung des Ali von Philippopel, in extenso mitzuteilen, um den unbefangenen Leser zu überzeugen, daß beide unabhängig voneinander sind und sich auf zwei verschiedene Vorfälle beziehen.

Nach Malaxos fand die Gerichtsverhandlung unter dem dritten Patriarchat des Jeremias von Sofia und unter dem Großvezierat des Lutfi Pascha²⁾ in Konstantinopel statt. Manuel Gedeon (*Πατριαρχικὰ Πίνακες* 505) setzt das dritte Patriarchat des Jeremias von 1537 bis 1545 an. Die Angabe, daß damals 84 Jahre seit der Eroberung verfließen waren, führt, wenn man Sonnenjahre zugrunde legt, auf das Jahr 1537; andererseits steht fest, daß Lutfi Pascha erst am 13. Juli

1) Das ist unrichtig; die Pammakaristos ist erst bedeutend später, unter Murad III im J. 1587, in eine Moschee verwandelt worden; ebenso einige andere byzantinische Kirchen. Der gleich anzuführende Ipsilanti hat diesen Irrtum bemerkt und, soweit sein Wissen reichte, zu berichtigen versucht.

2) *Τουλιπιασίας* bei Malaxos, was nicht zu korrigieren ist. Auch der sog. Chronograph (Dorotheos von Monemvassia) schreibt den Namen so bei anderer Gelegenheit (S. 437 der Ausgabe Venedig 1818).

1539 Großvezier geworden ist; er bekleidete dieses Amt bis zum 9. Mai 1541.¹⁾ Jedenfalls regierte damals Suleiman I (1520—1566). Die Quelle des Kantemir dagegen verlegt die Begebenheit unter Selim I, den Vorgänger Suleimans I, und nach Adrianopel; dementsprechend waren die drei Zeugen noch nicht („beynahe“) hundert Jahre alt, während sie bei Malaxos, der nur zwei Zeugen kennt, 102 Jahre alt sind.

Unter Soliman I handelte es sich lediglich darum, den Christen die ihnen bei der Eroberung belassenen alten Kirchen wegzunehmen, bei Kantemir ist dies nur Mittel zum Zweck, indem nach ihm der Sultan Selim beabsichtigte, sämtliche Nichtmohammedaner mit Gewalt zum Islam zu bekehren. Nach Malaxos wurde in der Verhandlung festgestellt, daß die ganze Stadt friedlich übergeben worden war, sowie, daß der Eroberer den Griechen Befreiung von drückenden Auflagen und von der Janitscharenaushebung zugesichert hatte; nach Kantemir dagegen hatte der Patriarch in der Verhandlung nur teilweise Kapitulation sowie das Zugeständnis des ungestörten Besitzes der Kirchen, der öffentlichen Religionsübung und einiger anderer darauf bezüglichen Freiheiten behauptet.²⁾ Ebenso ist der Ausgang der Verhandlung in beiden Quellen verschieden.

Ich halte es daher schon aus diesem Grunde für ausgeschlossen, daß Kantemir die Überlieferung der Patriarchatschronik seiner Erzählung zugrunde gelegt hat. Überhaupt scheint er die *Turcograecia* bzw. die Chronik des Malaxos gar nicht gekannt zu haben, wenigstens findet sich bei ihm nicht die geringste Spur einer Benutzung dieses Werkes; noch viel weniger dürfen wir so etwas für seinen Gewährsmann, den Ali aus Philippopoli, vermuten. Dagegen hat ein bedeutend späterer Autor, Ipsilanti (lebte Ende des 18. Jahrh.), in dem Teile seines Geschichtswerkes, welches unter dem Titel *Tà μετὰ τὴν ἔλλωσιν* im J. 1870 in Konstantinopel gedruckt worden ist, die Geschichte von der Gerichtsverhandlung S. 50 f. unter dem J. 1519 nach Kantemir, und S. 62 unter dem J. 1532 nach der *Turcograecia* ganz kurz. v. Hammer hat auch Notiz davon genommen und gibt die Geschichte in seiner Osmanischen Geschichte 2, 539 ff. ausführlich im Anschluß an Kantemir. Den Bericht der *Turcograecia* hält er für ein Duplikat und verwirft

1) Der Nachweis für diese beiden Daten ist in der ZDMG. LXV S. 600 gegeben worden.

2) Die Befreiung von der Janitscharenpresse findet sich ganz ebenso in der Kapitulationsurkunde von Galata (v. Hammer, Osm. Gesch. 1, 676). Das Privilegium für die Osterfeier kennen auch Gerlach in seinem Türkischen Tag-Buch S. 469, wofür die Griechen nach ihm „von dem Sultan Mehemet einen sondern Freyheits-Brieff“ hatten, sowie Dallaway (Constantinople, Ancient and Modern, London 1797) S. 98 f.; auf letztere Stelle komme ich weiter unten zurück.

die spätere Ansetzung unter Soliman I, weil er diesem Sultan eine solche fanatische Maßregel, wie die gewaltsame Bekehrung der Christen nicht zutraut (3, 702) — eine Erwägung, die, wie wir später sehen werden, gar nicht am Platze ist.

Die meisten Leser werden geneigt sein, bei der Unsicherheit der Überlieferung die ganze Geschichte von der Gerichtsverhandlung in das Reich der Fabel zu verweisen.

Aber die Verhandlung hat tatsächlich stattgefunden.

Nach dem islamischen Staatsrechte gehören die Gotteshäuser in einer mit Sturm (عنة) eroberten Stadt den Mohammedanern; wird die Stadt freiwillig übergeben, so verbleiben sie unter gewissen Bedingungen den Unterworfenen. Bei der Erörterung dieser Frage und anderer, betreffend die Ausbesserung und den Neubau von Kirchen auf mohammedanischem Gebiete, findet sich in zwei Sammlungen von staatlichen Gesetzen (qânûn), in der Miscellanhandschrift Nr. 260 der Berliner Bibliothek und in einer Handschrift in meinem Besitze, folgende Entscheidung des berühmten Rechtsgelehrten Ebussuûd Efendi aus der Zeit Solimans I:

„Frage: Hat der verewigte Sultan Mehemmed Konstantinopel und die umliegenden Dörfer mit Sturm erobert? Antwort: Soweit bekannt, mit Sturm. Aber der Umstand, daß die Kirchen belassen worden sind, deutet darauf hin, daß die Stadt auf friedlichem Wege in Besitz genommen ist. Im Jahre 945 [der Hidjra = 30. Mai 1538 — 18. Mai 1539] ist die Sache untersucht worden. Es fanden sich zwei Personen, von denen die eine 130, die andere 117 Jahre alt war, und welche vor dem Untersuchungsbeamten (*müfettisch*) aussagten: 'Die Juden und Christen hatten sich unter der Hand mit dem Sultan Mehemmed verständigt, daß sie dem Kaiser von Byzanz (*tekfür*) nicht helfen würden, dafür sollte der Sultan sie in ihrem Zustande belassen und sie nicht zu Gefangenen (Sklaven) machen. Auf solche Weise ist die Einnahme erfolgt.' Auf Grund dieses Zeugnisses sind die alten Kirchen belassen worden.“

Die Authentizität dieser Urkunde steht außer Frage; sie wird bestätigt durch eine andere Urkunde, die in einem sog. *Inschâ* (Formularbuch) der orientalischen Akademie zu Wien erhalten ist, und deren Inhalt v. Hammer im 9. Bande seiner Osmanischen Geschichte S. 488 unter Nr. 1952 wie folgt angibt:

„Ferman v. J. 1108 (1696) zu Gunsten der Juden und Wiederherstellung ihrer durch das Feuer zerstörten Synagoge. Ihr ältestes Privilegium von S. Mehemmed II denselben ertheilt, weil sie vor der Er-

oberung sich verpflichtet, dem Kaiser nicht zu helfen, wofür ihnen freye Religionsübung zugesagt worden, worüber der Mufti Fenari Fetwa ertheilte; als im Jahre 945 (1538) sie behelliget worden, bezeugten zwey Moslimen, der eine 117, der andere 115 Jahre alt, die obige Verhandlung zur Zeit der Eroberung Constantinopel's, und die Sultane Suleiman und Selim erneuerten das Zugeständniss S. Mohammed's II., nach dem Fetwa des Mufti Fenari und Ebussuud, sodann der Mufti Tschevisade und Bostansade, und anderer im selben Sinne, wodurch ihnen erlaubt ward, in ihren Häusern ohne Bild und Altar ihren Gottesdienst zu verrichten; ohne geringste Neuerung; die Befehle Sultan Ahmed's I, Osman's II und Murad's IV, vom J. 1034 (1624) wurden erneuert.“

Dieses Exzerpt ergibt, daß auch nach der kontradiktorischen Verhandlung unter Soliman I im J. 945 die Kapitulationsfrage wiederholt angeregt worden ist und daß man sich — da Zeugenaussagen nicht mehr zu beschaffen waren — bei der früheren Entscheidung und den Fetwas der Scheichulislame beruhigt hat, die jene Entscheidung bestätigten. Weitere Versuche mit Hilfe dieses Exzerptes den Sachverhalt aufzuhellen, sind vergeblich; hierzu wäre die Einsicht des Originals erforderlich.¹⁾

Wenn nun die Verhandlung, auf die sich das Fetwa des Ebussuud bezieht, im J. 945 H. und, wie Malaxos berichtet, in Konstantinopel in Anwesenheit des Sultans stattgefunden hat, so können wir den Zeitpunkt noch etwas genauer bestimmen. Aus den Angaben der Chronik bei Leunclavius, *Histor. Musulm.* S. 781, wissen wir, daß der Sultan im ganzen kaum 2½ Monate des J. 945 H. in Konstantinopel zugebracht hat, nämlich den Monat Moharrem und die erste Hälfte Safer zu Beginn des Jahres (30. Mai bis 14. Juli 1538) und den Monat Zil-

1) Die von v. Hammer genannten Scheichulislame (Ebussuud und Angehörige der Familien Fenarizadé, Tschivizadé und Bostanzadé) bekleideten diese Würde während der Regierungen Suleiman I (926—974 H.), Selim II (974—982), Murad III (982—1002) und Mehemed III (1002—1012) und zwar:

Tschivizadé Muhjeddin	vom 2. Schavval 945 bis Redscheb 948,
Fenarizadé Muhjeddin	„ Schavval 948—952,
Ebussuud	von 952—982,
Tschivizadé Mehemed	„ 989—995,
Bostanzadé Mehemed	„ 997—1000,
derselbe	„ 1001—1006.

Unter Selim I und den Sultanen nach Mehemed III kommen diese Namen nicht vor. Sie sind bei v. Hammer offenbar in chronologischer Ordnung aufgeführt, und ich glaube daher, daß dieser Autor mit Selim den zweiten Sultan dieses Namens, und mit Tschivizadé den zweiten Mufti dieses Namens, welcher unter Murad III von 989—995 H. amtierte, gemeint hat.

hidsché zu Ende des Jahres (20. April bis 18. Mai 1539). Am 17. Safer brach er zum Feldzug gegen die Moldau auf, kehrte im Rebi I. nach Adrianopel zurück, und blieb dort, bis er in den letzten Tagen des Zilkadé nach der Hauptstadt zurückkehrte.

Die Begebenheit fällt also entweder in die ersten sechs oder in die letzten vier Wochen des J. 945 (Juni/Juli 1538 bzw. April/Mai 1539). Dann hat sich die Patriarchatschronik in zwei Punkten geirrt: erstens waren damals nicht 84, sondern 85 bzw. 86 Jahre seit der Eroberung verfloßen und zweitens war Lutfi Pascha damals nicht Großvezier, sondern zweiter Vezier, kann also nicht die Verhandlung geleitet haben, sondern war höchstens (ebenso wie der Kaziasker) unter der Hand den Griechen behilflich.

Es fragt sich nun, ob wir neben dieser Verhandlung die von Kantemir unter Selim I erzählte Verhandlung als historisch gelten lassen sollen? Trotzdem bisher eine anderweitige Bestätigung aussteht, glaube ich die Frage bejahen zu dürfen, nur glaube ich nicht, daß Selim I ernstlich daran gedacht hat, die Christen zu vertilgen oder gewaltsam zum Islam zu bekehren.

Dieser Sultan galt für christenfreundlich und die Überlieferung der Griechischen Kirche behauptet sogar, daß er wiederholt den Griechen Beweise seiner Gunst gegeben habe.¹⁾ Umgekehrt soll sein Nachfolger, Soliman I, im Anfang seiner Regierung auf Anstiftung seines jüdischen Arztes einen allgemeinen Christenmord beabsichtigt haben (Chronograph S. 435) und Ibrahim Pascha, sein Günstling und Großvezier, drohte im J. 1543 dem Gesandten Ferdinands I, daß sein Herr alle christlichen Kirchen in seinem Reiche zerstören wollte (v. Gévay, Urkunden und Aktenstücke usw. 6. Heft S. 4). Andererseits wissen Gerlach (Tagebuch S. 61) und Rauwolf (Reisebeschr. usw. S. 70 der Ausgabe 1582) zu berichten, daß Soliman I, als ihm der Großvezier vorschlug, sämtliche Nichtmohammedaner zu vertilgen, dieses Ansinnen zurückwies.

Diese Nachrichten sind nicht zu kontrollieren und müssen mit großer Vorsicht aufgenommen werden. Und wenn man die beiden Begebenheiten, mit denen wir uns beschäftigen, bei Licht besieht, so ergibt sich, daß sie eher gegen als für die fanatischen Gesinnungen der

1) Corneille de Schepper, Missions Diplomatiques S. 181 f.; der sog. Chronograph S. 480: *εις τους Χριστιανούς ήτον καλός και ήνοιξε πολλήν Εκκλησία, όπου ήλθεισεν ο πατέρας του, και ήδωκεν και όρισμὸν και έκτισαν νέαις.* Die freundlichen Beziehungen dieses Sultans zum Athos und zu den Sinaimönchen haben Stoff zu einer förmlichen Legende geliefert; ebenso wohlwollend behandelte er den Patriarchen von Jerusalem (Chytraeus Oratio de statu ecclesiarum etc. S. 24, Spandugino, Commentari S. 187 f. der Ausgabe vom J. 1551).

beiden Sultane Zeugnis ablegen: denn wer möchte im Ernst glauben, daß der Sultan und seine Würdenträger noch keine 100 Jahre nach der Eroberung die einstudierte Erzählung der beiden Veteranen von der Kapitulation für bare Münze genommen haben? Vielmehr ist es klar, daß sie die nun einmal in Konstantinopel wie auch anderwärts — z. B. in Salonik — geduldete Ausnahme von den Grundsätzen des moslemischen Rechts in einer Form legalisieren wollten, die den status quo sicherte; das wurde am einfachsten und sichersten durch die kontradiktorische Verhandlung vor der höchsten Instanz des Staatsrats (Divan) erreicht, und die Entscheidung fiel nur scheinbar gegen den Sultan aus.

Nun ist es merkwürdig, daß die Fiktion von der Kapitulation Konstantinopels, wie sie in den beiden Gerichtsverhandlungen unter Selim I und Suleiman I aufgestellt worden ist, nachträglich auch in die Geschichtschreibung eingedrungen ist, zwar nicht im Abendlande, wo man Kantemirs Erzählung nicht weiter beachtet hat, wohl aber bei den Osmanen selber.

Durch den verstorbenen Hussein Riza Pascha¹⁾ wurde ich vor Jahren auf folgende Stelle des Historikers Hussein Hezarfenn (schrieb in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh.) aufmerksam gemacht:

„Während der Belagerung von Konstantinopel wurden einige hundert Schiffe über das Land gezogen und ins Goldene Horn geschafft; während diese das Tor des Fanars bestürmten, richtete das übrige Heer seine Angriffe auf das Adrianopler Tor und auf das Tor Egrikapu. Schließlich, nach 51 Tagen, Dienstag, den 2. Djemazi I., wurde die Stadt von zwei Seiten eingenommen, von der Seeseite mit Sturm, von der Landseite beim Adrianopler Tor durch friedliche Übereinkunft. Die Stürmenden trafen am Akserai Bazar zusammen. Daher kommt es, daß die Kirchen bei Sulu Manastir den Christen belassen wurden, während die von Aksarai bis zur Aja Sofia in Moscheen verwandelt wurden.“

Diese Angabe stimmt auffällig zu der von Kantemir im Texte gegebenen Erzählung; Kantemir, der sonst sich an Seadeddin hält, folgt hier einer Quelle, die er nicht nennt: ich vermute, es ist Hezarfenn.

Aber, wenn ich mich nicht täusche, lassen sich noch ältere Spuren dieser Version nachweisen.

Münedschimbaschi 3, 369 erzählt, wie die Türken bei dem letzten entscheidenden Sturm durch die Bresche bei Topkapu (auf der

1) Eine der kenntnisreichsten und feinsinnigsten Persönlichkeiten der letzten Generation; seine kostbare Handschriftensammlung, die in einem eigenen Gebäude auf der Höhe von Rumeli Hissar aufgestellt ist, gehört zu den wenigen Sammlungen dieser Art, die sich hier noch in Privatbesitz befinden.

Landseite) eindringen und ihre Fahnen auf den Mauern und Türmen aufpflanzen. „Auf diese Weise, fährt er fort, wurde Stambul von der Landseite im Sturm eingenommen.“ Dann, zum Schluß und außerhalb des eigentlichen Zusammenhanges, fügt er hinzu: „Das Tor an der Seeseite, durch welches einer der alten Bege, der subaschi (Stadtvogt) von Brussa, Dschubbé Ali beg, mit istiman (Kapitulation) in die Stadt einzog, ist nach ihm Dschubali Kapussi (Tor des Dschubbé Ali, noch heute ebenso) benannt worden.“

Evlja Tschelebi (Mitte des 17. Jahrh.) I 2, 159 der englischen Übersetzung, in der Aufzählung der verschiedenen Abteilungen Fischer unter Nr. 202: The fishermen, who fish with the nets called karátia — ten fishermen, descended from the Greeks, who opened the gate of Petri to Mohammed II. are even now free of all kind of duties, and give no tithe to the Inspector of fisheries.“

Hiermit ist die schon oben erwähnte Angabe bei Dallaway zu verbinden; er schreibt:

„whilst the brave Constantine was defending the gate of St. Romanos, as a forlorn hope, others of the besieged, either from cowardice or despair, made terms with the conquerors, and opened the gate of the Phenâr for their admission. From that circumstance they obtained from Mohammèd II. the neighbouring quarter, with certain immunities etc.“¹⁾

Endlich dürfen wir nun auch wohl annehmen, daß die oben angeführte Angabe bei Stefan Gerlach mit der Überlieferung von der Kapitulation des Fanartores in Zusammenhang steht.

Wir haben also neben der Legende von der Kapitulation der ganzen Stadt (wie sie nach Malaxos und Ebussuûd in der Verhandlung unter Soliman I vorgebracht wurde) eine zweite, welche mit den historischen Berichten vermittelnd behauptet, daß teilweise Kapitulation, teilweise Erstürmung stattgefunden hat (so Kantemir, Añ Efendi von Philippopol und Hezarfenn nebst mehr oder minder deutlichen Spuren bei Munedschimbaschi, Evlija, Dallaway und Gerlach).²⁾

1) Anfänglich glaubte ich, daß Dallaways Angabe auf Kantemir zurückginge, dessen Buch damals in großem Ansehen stand (die erste Ausgabe erschien in London im J. 1734 in englischer Übersetzung aus dem lateinischen Originalmanuskript des Autors). Aber Kantemir sagt ausdrücklich, daß das Fanartor erstürmt worden sei.

2) Diese letztgenannten Autoren weichen insofern von der anderen Überlieferung ab, als sie die Kapitulation nach einem Tore der Seeseite (Tor von Djubbali oder Tor des Petriion bzw. des Fanar) und die Erstürmung nach der Landseite (bei Topkapu) verlegen: es liegt also hier eine Abzweigung der Legende vor.

Vermutlich geht diese Version der Legende auf die unter Selim I geführte Verhandlung zurück.

Wir sind nun weiter noch in der Lage, das Motiv dieser Legende nachzuweisen.

Als die Araber im J. 635 Damaskus eroberten, beließen sie einen Teil der Kirchen den Christen; dies ging so weit, daß die eine Hälfte der großen Johanneskirche dem christlichen Gottesdienste geweiht blieb, während die andere Hälfte in eine Moschee verwandelt wurde; der Eingang war gemeinschaftlich.

Diese Tatsache wurde damit erklärt, daß die Stadt gleichzeitig durch Kapitulation und mit Sturm eingenommen worden war. Dem Anführer der Araber, Châlid ben Valid, war von dem Bischof, mit dem er schon vorher Verhandlungen angeknüpft hatte, heimlich ein Tor der Stadt geöffnet worden, nachdem er sich verpflichtet, gegen Zahlung der Kopfsteuer Leben und Eigentum der Bevölkerung zu schonen und ihr die Kirchen zu belassen; während er dort einzog, drang eine andere Abteilung der Belagerer durch ein anderes Tor ein. Beide Kolonnen trafen im Innern der Stadt beim „maksilât“¹⁾ zusammen.

Da die Christen die westliche und die Mohammedaner die östliche Hälfte der Johanneskirche inne hatten, so folgerte man daraus, daß die westliche Hälfte der Stadt freiwillig übergeben worden war und daß die beiden Sturmkolonnen sich gerade in der Mitte der Johanneskirche getroffen hatten.

Diese Geschichte findet sich mit vielen Varianten bei den ältesten arabischen Historikern, deren Berichte de Goeje in seinem *Mémoire sur la conquête de la Syrie* (Leyden 1900) S. 82—103 zusammengestellt hat; man vergleiche ferner Makrizi, *Histoire des Sultans Mamlouks de l'Égypte* II, 1 S. 622 ff., Ibn Batoutah *Voyages* 1, 198 f. Ihre Ähnlichkeit mit der Legende von der teilweisen Kapitulation von Konstantinopel springt in die Augen und ist gewiß nicht zufällig: sie hat offenbar als Muster gedient. Im übrigen ist sie vermutlich ebensowenig historisch, was schon der nüchterne Wakidi (s. de Goeje a. a. O. S. 98) gemerkt hat. Bezeichnend ist die Rolle, die der griechischen Geistlichkeit dabei zugeschrieben wird; das findet sich ebenso in der Legende von der Übergabe von Salonik an Murad II und sonst.

1) Dies von den arabischen Historikern nicht verstandene, bisher unerklärte Wort ist sicher das griechische ἀμαξήλατος (scil. ὁδός) „die große Fahrstraße“, und ich glaube, daß diese auch in der in Damaskus nahe bei der großen Moschee gefundenen Inschrift Lebas-Waddington 1879 gemeint ist (Ἐπὶ τῶν περὶ Ἀντανιωνῶν . . . ἱεροταμιῶν τὸ γέμμα ἀπὸ τοῦ . . . τῆς ἀμαξήλατου εἰσοδοῦ ἐθε-
μ[ελιώθη] . . . ἐκ τῶν τοῦ κυρίου Διὸς . . .).

Wir sind hiermit am Ende der Untersuchung angelangt; ich möchte indes anhangsweise noch erörtern, was in den Berichten der Zeitgenossen der Eroberung über Kapitulationsverhandlungen zwischen dem Kaiser und dem Sultan überliefert wird, da die bezüglichen Angaben bisher wenig beachtet und nicht richtig gewürdigt worden sind.

Nach Kritobulos I 26 richtete der Sultan Mehemmed vor Beginn der Belagerung an die Einwohner der Stadt die Aufforderung ihm die Stadt unter gewissen Bedingungen, nämlich gegen Zusicherung des Lebens und Eigentums, zu übergeben; den Gesandten des Sultans wurde erwidert: man sei bereit auf anderer Grundlage Frieden zu schließen, die Stadt zu übergeben aber sei unmöglich.

Der Sultan selber schreibt an den Scherifen von Mekka in seinem Berichte über die Eroberung bei Feridun I, 232 f.: „der Kampf dauerte an zwei Monate, nachdem die Griechen es abgelehnt hatten, die Kopfsteuer zu zahlen“ (d. h. sich freiwillig zu unterwerfen).¹⁾

Seadeddin I, 421 behauptet, der Kaiser habe dem Sultan angeboten, er wolle ihm alle festen Plätze mit Ausnahme von Konstantinopel ausliefern und ihm Tribut wie die anderen Vasallen zahlen, aber zur Antwort erhalten: er habe zwischen dem Islam oder dem Schwerte zu wählen; ebenso Solakzade 194, der Sealeddin ausschreibt, aber hinzufügt, daß der Sultan erwidert habe: der Kaiser solle die Stadt übergeben, dann stünde es ihm frei abzuziehen, wohin er wolle.

Dukas 279 f. und Chalkokondyles 390 f. stimmen hinsichtlich des Inhalts der Verhandlungen mit Kritobulos überein, verlegen sie aber an den Schluß der Belagerung vor dem letzten Sturm. Chalkokondyles gibt noch an, daß der Sultan seinen Schwager Ismail beg, Sohn des unabhängigen Fürsten von Kastamuni, als Parlamentär in die Stadt gesandt habe und daß die abschlägige Antwort der Belagerten von einem Abgesandten des Kaisers, ohne offiziellen Charakter, überbracht worden sei.

Ganz kurz sagt darüber Leonardo von Chios (S. 583 der Ausgabe in den Monumenta Hungariae Historica v. XXI 1^{ère} partie), die Türken hätten zum Schein Friedensverhandlungen angeknüpft und einen Parlamentär abgesandt; was die Kundschafter über die Einzelheiten gemeldet, habe sich allerdings als falsch erwiesen. *Percunctatus*, fügt er hinzu, *ex more esse intellexi, ut antequam certamen generale committant, hostes optione pacis petendos, ne ea praetermissa Deum non propitium sed iratum in tanto Marte sentirent.*

1) Die Authentizität dieser und anderer auf die Eroberung Konstantinopels bezüglicher Sendschreiben des Sultans ist gelegentlich bezweifelt worden; die für die Unechtheit vorgebrachten Gründe sind indes nicht stichhaltig.

Damit hat dieser Autor das Richtige getroffen.

Denn nach dem Befehl des Propheten:

قبل السيف تكليف الاسلام

d. h. erst die Aufforderung zum Islam, dann das Schwert, war es Sitte, vor dem entscheidenden Waffengange dem Gegner eine Art Ultimatum zuzustellen, in welchem er zur Unterwerfung aufgefordert wurde.

Von mehreren Aufforderungen dieser Art ist der Wortlaut mehr oder minder genau überliefert; das älteste mir bekannte Beispiel ist die Botschaft Timurlenks an die Rhodiser Ritter, die das Schloß von Smyrna gegen ihn hielten (bei Scherefeddin); aus den Zeiten der Türkenkriege das Ultimatum an die Besatzung von Erlau (im J. 1596) bei Hadschi Kalfa, Fezlike 1, 78 = Naïma 1, 79, an die Besatzung von Neutra (1663) bei Evlija 6, 354, Neuhäusel (gleiches Jahr) bei Rycaut-Knolles 142 und Wien (1683) ebenda 290 (vgl. v. Hammer, OG. 6, 399). Von dieser letzteren Urkunde — wohl der letzten dieser Art, die in der osmanischen Kriegskanzlei ausgefertigt worden ist — gebe ich hier eine Übersetzung nach dem von mir eingesehenen Original (unter Weglassung der an den Befehlshaber, die Besatzung, die Vornehmen und die Einwohnerschaft von Wien gerichteten Anrede und einer unwesentlichen Phrase im Anfang):

„Hiermit sei Euch kund, daß wir . . . mit dem siegreichen Heere vor diese Festung gerückt sind, um die Stadt Bécs (Wien) zu erobern und das Wort Gottes zu erhöhen. Dieweil aber das Gesetz des Propheten vorschreibt, daß dem Schwerte die Aufforderung zur Annahme des Islam vorausgehen soll, so fordern wir Euch hiermit auf: Werdet Muslims, so seid Ihr gerettet. Wenn Ihr dies nicht wollt, aber die Festung ohne Kampf überliefert, so wird darin nach dem Befehle Gottes verfahren: Groß und Klein, Reich und Arm sollen keinen Schaden leiden: Ihr werdet Sicherheit und Frieden haben; wer fortziehen will, dem wird kein Zwang angetan und sein Hab und Gut wird nicht angerührt; er wird mit Weib und Kind unter sicherer Bedeckung dorthin, wohin er ziehen will, geleitet; wer in der Stadt verbleiben will, wird mit Hab und Gut geschützt und kann wie bisher in Ruhe leben. Wenn Ihr dagegen Widerstand leistet, so werden wir mit Gottes Hilfe und mit der Macht des Padischah die Festung erobern und dann wird kein Pardon gegeben werden; bei Gott dem Einigen, der Himmel und Erde geschaffen, Ihr werdet alle niedergemacht, Euer Hab und Gut der Plünderung preisgegeben und Euere Kinder in die Sklaverei verkauft werden. Wohl denen, die der göttlichen Leitung folgen.“

Kritobulos a. a. O. gibt nur den ersten Teil der Formel (*εἰ βού-*

λοιντο παραδόντες αὐτῷ τὴν τε πόλιν καὶ ἑαυτοὺς μετὰ ξυμβάσεων καὶ ὄρκων πιστῶν καθῆσθαι σὺν γυναιξὶ καὶ τέκνοις καὶ τοῖς ὑπάρχουσι πᾶσι σῶς καὶ κακῶν ἀπαθείς, ἀπολαύοντες τῶν ἰδίων εἰρηνικῶς¹⁾); bei Dukas a. a. O. redet der Bote des Sultans den Kaiser so an: *τί λέγεις; βούλει καταλείπειν τὴν πόλιν καὶ ἀπελθεῖν ἔνθα καὶ βούλει μετὰ καὶ τῶν σῶν ἀρχόντων καὶ τῶν ὑπαρχόντων αὐτοῖς, καταλιπὼν τὸν δῆμον ἀξήμιον εἶναι καὶ παρ' ἡμῶν καὶ παρὰ σοῦ, ἢ ἀντιστήναι, καὶ σὺν τῇ ζωῇ καὶ τὰ ὑπάρχοντα ἀπολέσεις, σὺ τε καὶ οἱ μετὰ σου, ὁ δὲ δῆμος αἰχμαλωτισθεὶς παρὰ τῶν Τούρκων διασπαρῶσιν ἐν πάσῃ τῇ γῆ. Chal-kokondyles läßt den Ismailbeg u. a. folgendes sagen: ἦν δὲ μὴ τοῦτο γένηται ὑμῖν (d. h. im Falle die Belagerten die Übergabe ablehnten), ἡ πόλις ἐξανδραποδιοῦται, καὶ ὑμᾶς πασσοῦδει βασιλεὺς διαφθερεῖ καὶ γυναικας καὶ παῖδας ἐξανδραποδιούμεθα καὶ συμφορᾷ κατασχεθήσεσθε ἀνηκέστῳ. Dem Boten des Kaisers eröffnete der Sultan: die Einwohner hätten 100000 Goldstücke jährliche Abgabe (d. i. Kopfsteuer) zu zahlen: *εἰ δὲ μὴ τοῦτο οἴοι τε ὥσι ποιῆσαι, οἴχεσθαι ἀπολιπόντας τὴν πόλιν ἀποφερομένους τὰ σφέτερα αὐτῶν, ἕκαστος ὅποι ἂν βούλοιο ἀπελθεῖν.* In diesen verschiedenen Überlieferungen stecken die Bruchstücke der vollständigen Formel eingekleidet in Reden der Unterhändler und des Sultans.*

Obwohl sonst immer nur eine einmalige Aufforderung zur Kapitulation ergeht, vor dem Beginn der Belagerung, so scheint dies bei Konstantinopel zweimal, das erstemal in den Tagen der **Einschließung** in Übereinstimmung mit der Regel, und ein zweitesmal vor dem letzten entscheidenden Sturm geschehen zu sein.

Vielleicht hatte man zur Zeit Solimans I noch Kenntnis von diesen Vorgängen; die beiden Veteranen bezeugten nach Malaxos u. a., daß, bevor die Kapitulation stattfand, der Sultan an den Kaiser eine vergebliche Aufforderung zur Übergabe gerichtet hatte; sie erging angeblich im Moment, als die Einschließung vollendet, aber mit dem Bestürmen der Mauern noch nicht begonnen war.

Konstantinopel.

J. H. Mordtmann.

1) Wörtlich ebenso die Kapitulationsaufforderung an Novobrdó bei demselben Autor II c. 8.